

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0085

Sachbearbeiter: Herr Vogelpoth

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	28.01.2020
Stadtrat Nassau	öffentlich	11.02.2020

Erlass einer Geschäftsordnung**Sachverhalt:**

Aufgrund der zu klärenden Aspekte im gemeinsamen Austausch mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wurde die Beschlussfassung über den Erlass einer Geschäftsordnung in der Sitzung des Stadtrates vom 5. November 2019 einstimmig verabschiedet (Vorlage: 17 DS 16/0048). Gemäß § 37 Abs. 2 S. 3 GemO gilt folglich zunächst ab dem 1. Dezember 2019 die MGeschO.

Inhaltlich liegt über den Gemeinde- und Städtebund die aktuelle MGeschO vor, die vom Grundsatz von den Räten übernommen werden sollte. Im Falle der elektronischen Kommunikation – was im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau über das Ratsinformationssystem der Fall ist – bedarf es darüber hinaus einer rechtlichen Ergänzung im § 2 Abs. 1a, der Einfügung eines § 7 Abs. 1a, der Ergänzung des § 12 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 und einer Ergänzung in § 14 um Abs. 4.

Im gemeinsamen Gespräch mit Herrn Heck, Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes, wurden folgende Aspekte u.a. thematisiert:

1. Erstellung und Vorlage von Niederschriften (§ 26 Abs. 4 S. 1 HS. 1 GeschO)
Zur Sitzungsvorbereitung möchten die Gremien der Stadt Nassau vorgenannte Vorschrift wie folgt erweitern:

*„Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung, **jedoch spätestens vier volle Tage vor der in der Beratungsfolge nachstehenden Sitzung oder für die Folgesitzungen des gleichen Gremiums**, schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; ... „*

Herr Heck teilt die Auffassung der Verwaltung, die für die Erstellung der Niederschriften auf die gesetzlich geregelte Frist von einem Monat heranzieht (§ 41 Abs. 2 GemO). Eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung hingegen sei nicht realisierbar. Gleichwohl sieht der künftige Sitzungskalender einen zweiwöchigen Turnus der

aufeinanderfolgenden Sitzungen vor, sodass seitens der Verwaltung die Bemühungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bestehen, die Niederschriften bis zur darauffolgenden Sitzung zu fertigen.

Eine Änderung des Entwurfs der Geschäftsordnung ist somit nicht vorgesehen.

2. Sitzungseinladungen (§ 29 GeschO)

Im Zuge der Einberufung zu den Sitzungen wurde beantragt, dass abweichend der Regelungen des § 29 GeschO der einzuladende Personenkreis, insbesondere um den Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden, erweitert wird.

Eine solche Erweiterung ist laut Herrn Heck insbesondere vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Kommunen sowie einer möglichst vereinfachten, klaren sowie einheitlichen Umsetzung der Tätigkeiten im Sitzungsdienst bei über 400 Mandatsträgern nicht zu befürworten.

Hinsichtlich des einzuladenden Personenkreises sowie etwaiger Vertretungen ist auf eine fraktionsinterne Abstimmung sowie Weitergabe der Sitzungsunterlagen zu verweisen.

Eine Änderung des Entwurfs der Geschäftsordnung ist somit nicht vorgesehen.

3. Zusendung von Niederschriften (§ 26 Abs. 4 S. 2 HS. 1 GeschO)

Nach vorgenannter Vorschrift ist die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Dieses Vorgehen entspricht bekanntermaßen nicht dem Verfahren, da alle Rats- bzw. Ausschussmitglieder sowohl den öffentlichen als auch nicht öffentlichen Teil der Niederschrift enthalten.

Diese Änderung ist wie folgt im Entwurf eingearbeitet:

- Streichung des § 26 Abs. 4 S. 2 GeschO
- Erweiterung des § 26 IV S. 1 GeschO:

*„Die Niederschrift über öffentliche **und nichtöffentliche Sitzungen** soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“*

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach § 37 Abs. 1 GemO einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister